

# **Kantonale Pensionskasse Graubünden**

## **Pension Fund Governance**

**Von der Verwaltungskommission zur Kenntnis genommen  
am 9.12.2010**

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>A. Was versteht die KPG unter Pension Fund Governance (PFG)?</b>	<b>3</b>
<b>B. Wie wird die PFG umgesetzt?</b>	<b>3</b>
1. Organisationsstrukturen	3
a. Trennung der Funktionen und Aufgaben	3
b. Zeichnungsberechtigung (4-Augen-Prinzip)	3
c. Verantwortlichkeiten	4
2. Entschädigung / Entlohnung	4
a. Mitglieder der Verwaltungskommission	4
b. Mitarbeitende der KPG	4
c. Experten	4
3. Loyalität in der Vermögensverwaltung/Regelung der Geschenkkannahme	4
4. Wahrnehmung der Aktienstimmrechte	5
5. Kontrollmechanismen	5
a. Anlagebereich	5
b. Baubereich	5
c. Immobilienbereich	5
d. Versicherungsbereich	6
e. Weitere Hinweise	6
6. Informationspolitik	6
<b>C. Relevante Grundlagen</b>	<b>6</b>

## **A. Was versteht die KPG unter Pension Fund Governance (PFG)?**

Die Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG) versteht unter PFG die Gesamtheit der Regeln, Grundsätze und Vorgaben, die dazu dienen, die Geschäftstätigkeit der Kasse und ihrer Organe zu gestalten, zu steuern und zu überwachen.

Sämtliche Regeln und Vorgaben haben in erster Linie zum Ziel, die verantwortungsbewusste und effiziente Verfolgung der langfristigen finanziellen Interessen der Destinatäre zu sichern.

## **B. Wie wird die PFG umgesetzt?**

Das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden legt die Zusammensetzung der Verwaltungskommission als oberstes Organ der KPG fest und nennt deren Aufgaben summarisch. Die paritätische Vertretung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sichert die Mitwirkung aller in der KPG versicherten Personen und Arbeitgeber.

Die KPG gibt sich in einem Organisationsreglement eindeutige Organisationsstrukturen. Die strategische Ebene (Verwaltungskommission) wird von der operativen Ebene (Direktion) getrennt. Die Aufgaben werden beiden Ebenen detailliert zugewiesen. Die weiteren Organisationseinheiten sind bezeichnet und ihre Aufgaben definiert.

### **1. Organisationsstrukturen**

#### **a. Trennung der Funktionen und Aufgaben**

Die Unterscheidung zwischen der strategischen und der operativen Ebene führt zu einer Trennung von Funktionen und Aufgaben. Unerwünschte Machtkonzentrationen bei einzelnen Personen werden vermieden. Weder der Präsident noch der Vizepräsident der Verwaltungskommission sind im Anlagegremium oder im Immobiliengremium vertreten, in welchem Geschäfte für die operative und die strategische Ebene vorberaten werden.

#### **b. Zeichnungsberechtigung (4-Augen-Prinzip)**

Die Verwaltungskommission hat ein Reglement über die Unterschriftenregelung und die Finanzkompetenzen in der KPG erlassen. Darin wird die Unterschriftenberechtigung der im Handelsregister eingetragenen Personen der KPG-Organe festgelegt. Für alle Geschäfte, die die KPG verpflichten oder verpflichten könnten, besteht ein striktes Vier-Augen-Prinzip. Bei diesen Geschäften gilt die Pflicht zur Kollektivunterschrift zu zweien. Festgelegt ist zudem, welche Personen Zugang zur Nutzung des E-Bankings haben.

### **c. Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortlichkeiten, vorab der Mitglieder der Verwaltungskommission als oberstes Organ, ergeben sich aus den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen und aus den diesem Organ zugewiesenen Aufgaben. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, besteht eine gesetzliche Aus- und Weiterbildungspflicht (Art. 51 Abs. 6 BVG) für Mitglieder des obersten paritätischen Organs. Das Organisationsreglement schreibt die Pflicht der Mitglieder der Verwaltungskommission zur Weiterbildung fest.

## **2. Entschädigung / Entlöhnung**

### **a. Mitglieder der Verwaltungskommission**

Die von der Verwaltungskommission getroffene Regelung über die Entschädigung ihrer Mitglieder wurde von der Regierung am 12. Mai 2009 genehmigt (Prot.Nr. 482). Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Fixum und einem Taggeld. Bei jenen Mitgliedern der Verwaltungskommission, die gleichzeitig Mitarbeitende des Kantons sind, fliesst die Entschädigung vollumfänglich an den Kanton. Geregelt ist die Entschädigung im Organisationsreglement.

### **b. Mitarbeitende der KPG**

Die Mitarbeitenden der KPG unterstehen integral dem Personalrecht des Kantons. Dies gilt auch mit Bezug auf die Entlöhnung.

### **c. Experten**

Externe Fachexperten werden mit marktüblichen Honoraren entschädigt.

## **3. Loyalität in der Vermögensverwaltung/Regelung der Geschenkkannahme**

Die KPG ist dem Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge, der ASIP-Charta<sup>1</sup>, unterstellt. Sie verpflichtet damit alle Personen und Institutionen, die sie mit der Beratung in Anlagefragen sowie mit der Anlage, Verwaltung und Kontrolle ihres Vermögens beauftragt, die Charta einzuhalten. Die Charta verpflichtet die ihr unterstellten Personen und Institutionen:

- In erster Linie für die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Vorsorge besorgt zu sein;

---

<sup>1</sup> Bei der ASIP-Charta handelt es sich um den Verhaltenskodex des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP: Association suisse des Institutions de prévoyance). Verbandsmitglieder, die sich der Charta unterstellt haben, verpflichten sich damit, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür die geeigneten Massnahmen zu treffen.

- Aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile zu ziehen, die über die ordentlichen Entschädigungen hinausgehen und
- Interessebindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offenzulegen.

Für die Mitarbeitenden der KPG gilt das kantonalrechtliche Geschenkannahmeverbot, das noch strengere Massstäbe ansetzt, als die ASIP-Charta.

#### **4. Wahrnehmung der Aktienstimmrechte**

Grundsätzlich wird das Stimmrecht durch die Direktion im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen. Es besteht indessen ein Stimmrechtsausschuss aus je einem Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der Verwaltungskommission. Der Stimmrechtsausschuss wird von der Direktion kontaktiert, um das Stimmverhalten in konkreten Einzelfällen abzusprechen, wenn an einer Generalversammlung wichtige Themen kontrovers und gegen die Interessen der KPG als Anleger diskutiert werden (vgl. Ziffer 2.5 lit.g Organisationsreglement).

#### **5. Kontrollmechanismen**

##### **a. Anlagebereich**

Mit einer Asset-Liability-Management-Studie (ALM-Studie) wird alle 3-4 Jahre überprüft, ob die Zusammensetzung des Vermögens (Vermögensstruktur) und die damit zusammenhängende Renditewahrscheinlichkeit geeignet ist, zusammen mit den Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die reglementarischen Leistungen zu finanzieren. Auf der Basis der ALM-Studie erlässt die Verwaltungskommission ein Anlagereglement. Die Verwaltungskommission überprüft periodisch, ob das Anlagegeschäft innerhalb der in den verschiedenen Anlagekategorien vorgegebenen Bandbreiten erfolgt. Anhand eines Controlling-Reports, den die Direktion der Verwaltungskommission nach jedem Quartal vorlegt, überprüft die Verwaltungskommission laufend den Gang der Anlagetätigkeit, die erzielten Renditen im Vergleich zur Benchmark und allfällige Auffälligkeiten.

##### **b. Baubereich**

Der Bauberater obliegt die Prüfung und Beurteilung von Immobilienangeboten. Sie plant und führt Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an Immobilien der KPG durch und begleitet Neubauten. Diese Prozesse sind im Rahmen eines IKS dokumentiert. Das IKS wird von der Revisionsstelle beaufsichtigt.

Die KPG untersteht nicht der Submissionsgesetzgebung (Art. 30c PKG). Die Vergaben von Bauaufträgen, Vorstudien und Abklärungen erfolgen in der Regel in der Form eines Einladungsverfahrens, bei welchem schliesslich das wirtschaftlich beste Angebot den Zuschlag erhält.

##### **c. Immobilienbereich**

Abschluss, Bewirtschaftung und Kündigung von Mietverhältnissen richten sich ausschliesslich nach schweizerischem Mietrecht und, wo möglich, nach der Ortsüblichkeit. Der Immobilienbewirtschaftung obliegt neben der Vermietung der Wohnungen die Anstellung, Betreuung und Überwachung der Hauswarte, die Organisation von Wohnungsübergaben, die Erteilung von Aufträgen im Rahmen eingeräumter Kompetenzen und weitere mit den Immobilien zusammenhängende Arbeiten. Die Arbeitsprozesse sind im

Rahmen des IKS dokumentiert und werden von der Revisionsstelle beaufsichtigt und beurteilt.

#### **d. Versicherungsbereich**

Die Deckungskapitalien und die versicherungstechnischen Rückstellungen werden jährlich vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

Alle drei Jahre überprüft der Experte für berufliche Vorsorge in einem Gutachten, ob die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann (Art. 53 Abs. 2a BVG). Dabei wird festgestellt, ob die Risikoprämien ausreichen um die Schäden zu finanzieren. Das Gutachten äussert sich auch darüber, ob die Umwandlungssätze richtig (d.h. kostenneutral) festgelegt sind. Das Gutachten wird der Verwaltungskommission zur Kenntnis gebracht. Letztere leitet aus dem Gutachten unter Umständen Handlungsanweisungen ab.

#### **e. Weitere Hinweise**

Die KPG verfügt nicht nur über einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sondern auch über eine Revisionsstelle (Art. 53 BVG), der die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage obliegt. Zudem wird ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt. Darin werden in einem laufenden Verfahren die in der KPG vorkommenden wesentlichen Geschäftsprozesse dokumentiert. Die KPG untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

### **6. Informationspolitik**

Alle Versicherten, Rentner und angeschlossenen Arbeitgeber werden periodisch über die finanzielle Situation der KPG oder besondere Aspekte der beruflichen Vorsorge informiert. Versicherte und Pensionierte werden zudem zusammen mit dem Versicherungsausweis bzw. dem Steuerausweis mit einer Kurzfassung über den Geschäftsverlauf informiert. Unter [www.pk.gr.ch](http://www.pk.gr.ch) stehen sämtliche relevanten Informationen über die KPG allen Destinatären und anderen interessierten Kreisen zur Verfügung. Über die Informations- und Kommunikationspolitik der KPG besteht ein Konzept, welches von der Verwaltungskommission am 9.12.2010 erlassen wurde.

### **C. Relevante Grundlagen**

- Anlagereglement vom 15.9.2010
- Organisationsreglement vom 15.9.2010
- Reglement über die Unterschriftenregelung und die Finanzkompetenzen vom 15.9.2010
- Informationskonzept vom 9.12.2010
- Jährlicher Geschäftsbericht